

Thema: Ausgehzeiten von Jugendlichen

Es gibt gesetzliche Bestimmungen, die *Beschränkungen* für das abendliche Ausgehen von Kindern und Jugendlichen enthalten, das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Wie der Name schon sagt, verfolgt das Gesetz den Zweck, Jugendliche vor den Gefahren in der Öffentlichkeit zu schützen. Es richtet sich damit vor allem an die *Erwachsenen*, nämlich die Erziehungsberechtigten und die Personen, die Clubs, Kneipen, Kinos usw. betreiben:

-> Ganz verboten ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Nachtbars sowie in Umgebungen, die als jugendgefährdend anzusehen sind (z.B. Bordelle etc.).

-> In Gaststätten, Cafés und Kneipen dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alleine nur bis 23 Uhr aufhalten und auch nur, um dort etwas zu essen oder zu trinken. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt alleine bis 24 Uhr erlaubt. Diese Verbote gelten allerdings nicht, wenn Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (z.B. einem Jugendverband, einer Kirchengemeinde oder des Stadtjugendreferats) teilnehmen.

-> Wollen Jugendliche alleine in die Disco gehen oder auf eine öffentliche Tanzveranstaltung (z.B. Faschingsfest), so gilt: unter 16 Jahren ist dies gar nicht erlaubt, und zwischen 16 und 18 Jahren längstens bis 24 Uhr. Handelt es sich um eine Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendhaus), dürfen Kinder unter 14 Jahren diese ausnahmsweise bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr besuchen. Das Jugendschutzgesetz enthält *keine* Bestimmungen dazu, wie lange sich Kinder und Jugendliche draußen (z.B. in Parkanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen oder auf der Straße) aufhalten dürfen, es beschränkt vielmehr nur den Aufenthalt an bestimmten öffentlichen Orten (siehe oben). **Im Übrigen und insbesondere bei privaten Veranstaltungen entscheiden die Eltern, ob und wie lange ihre Kinder wegbleiben dürfen.**

Tipps für Eltern:

Klar ist, dass das Thema „Ausgehzeiten“ in vielen Familien ein heißes Eisen ist und Jugendliche meistens mehr Ausgang möchten als die Eltern ihnen zugestehen wollen. Verantwortungsbewusste Eltern werden aber ihren Kindern keine Dinge erlauben, die das Jugendschutzgesetz verbietet und sie sind auch nicht verpflichtet, den Ausgang so lange zu erlauben, wie es das Gesetz zulässt; sie können beispielsweise auch bestimmen, dass 16-Jährige um 20 Uhr nachhause kommen müssen.

Im Sinne der partnerschaftlichen Erziehung, die das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, sollten Eltern mit ihren Kindern gemeinsame Lösungen finden und dabei das Alter der Jugendlichen und deren Wunsch nach Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit berücksichtigen. Sie haben aber das berühmte „letzte Wort“, denn wegen ihrer viel größeren Lebenserfahrung sehen Erwachsene nämlich manche Gefahren und Schwierigkeiten, an die Kinder und Jugendliche nicht denken würden. Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Jugendlichen gehören zum natürlichen Ablösungsprozess. Ziel sollte dabei sein, Krisen und Konflikte möglichst friedlich und konstruktiv zu bewältigen.